

Beantwortung Interpellation

Nr. 017/2025 Interpellation Le Grand: Grenzüberschreitendes Verhalten und zunehmende Gewalt an Krienser Sekundarschulen

Eingang

14.03.2025

Zuständiges Departement

Bildungs- und Kulturdepartement



Beantwortung

1. Haben die Fälle von grenzüberschreitendem Fehlverhalten an den Krienser Sekundarschulen in den letzten fünf Jahren zugenommen?

Ja, insbesondere ab den Corona-Jahren ist eine Zunahme feststellbar. Beleidigungen und Übergriffe gegenüber Lehrpersonen haben zugenommen. Bei den "leichteren" Fällen in den Klassen und auf dem Pausenplatz (Mobbing, Provokationen, Beleidigungen, Bedrohungen usw.) ist ebenfalls eine Zunahme festzustellen. Es wird örtlich und zeitlich wellenartig wahrgenommen. Mal eine Häufung in diesem Schulhaus, später in einem anderen Schulhaus.

2. Wie ist das Vorgehen bei einem groben Regelverstoss?

Bei einem groben Regelverstoss (Vandalismus, Amokdrohung, Verletzungen) sichert die Schulleitung je nach Vorfall die Situation vor Ort und schaltet anschliessend die Polizei und das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) ein. Polizei, Schulleitung und BKD besprechen das Vorgehen. Je nach Situation und Vorfall übernimmt die Polizei den Lead. Dabei wird auch die Kommunikation zu Inhalt und Zeitpunkt abgesprochen.

3. Wie werden die Eltern bei jugendlichem Fehlverhalten in die Verantwortung miteinbezogen?

Die Eltern werden bei Fehlverhalten eingebunden. Ziel ist es, gemeinsam mit allen Beteiligten (Lernende, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung) eine tragfähige Lösung zur Bewältigung des Vorfalls zu entwickeln. Dies entspricht dem systemischen Verständnis von Schule als Ort gemeinsamer Verantwortung. Dabei müssen schulische Massnahmen (z. B. befristeter Schulausschluss, Arbeitseinsatz etc.) transparent begründet werden. Im Mittelpunkt steht stets die Reflexion des Verhaltens der Lernenden und die gemeinsame Entwicklung von Massnahmen, die zu einer positiven Verhaltensänderung beitragen. Gespräche finden in der Regel auf der Ebene der Schulleitung statt. Kann der Vorfall nicht geklärt werden, wird das Rektorat hinzugezogen.

4. Wird bei grobem Regelverstoss immer Anzeige erstattet? Welche Konsequenzen hat das Fehlverhalten für die Jugendlichen?

Bei schweren Regelverstössen wie Raub oder Amokdrohungen wird die Polizei tätig. Solche Vorfälle sind strafrechtlich relevant und gelten als Offizialdelikte. Das heisst, die Polizei ist verpflichtet zu ermitteln, sobald ein Anfangsverdacht besteht. Dafür genügt oft ein Hinweis durch Lehrpersonen, Mitschülerinnen oder Mitschüler oder durch Eltern. Eine Anzeige ist in diesen Fällen nicht zwingend erforderlich, kann aber die Ermittlungen erleichtern. In solchen Fällen wird ein Strafverfahren eingeleitet, das durch die Jugendanwaltschaft geführt wird. Die Konsequenzen für die Jugendlichen hängen vom Alter, der Schwere der

Tat und der persönlichen Situation ab. Möglich sind erzieherische Massnahmen, Auflagen, Sozialstunden oder in gravierenderen Fällen Freiheitsentzug. Bei weniger schweren Vorfällen, wie etwa Beleidigungen, Drohungen oder umgangssprachlich Mobbing, handelt es sich häufig um sogenannte Antragsdelikte. Hier kann die Polizei nur tätig werden, wenn das Opfer oder dessen gesetzliche Vertretung (meist die Eltern) ausdrücklich Strafantrag stellt. Die Schule selbst ist in solchen Fällen nicht antragsberechtigt, auch wenn sie vom Vorfall weiss. Sie kann aber unterstützend tätig sein, beraten und die Betroffenen dazu ermutigen, die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Polizei ist sehr wichtig, um klare Grenzen aufzuzeigen und Jugendliche frühzeitig zu sensibilisieren. Die Luzerner Polizei hat ergänzend zu den bestehenden Polizeistrukturen eine neue Fachstelle Jugend bei der Prävention geschaffen. Der Fachspezialist steht den Schulen bei entsprechenden Vorfällen beratend zur Seite und unterstützt eine rasche, fachlich fundierte Einschätzung sowie das gemeinsame Vorgehen. Den Straftatbestand „Vandalismus“ gibt es im Gesetz nicht. Juristisch handelt es sich um Sachbeschädigung. Diese ist ein Antragsdelikt und wird nur dann von Amtes wegen verfolgt, wenn ein erheblicher Schaden entstanden ist.

5. Wie oft wurden welche der Disziplinar massnahmen gestützt auf § 18 Abs. 1 lit. a–h der Volksschul bildungsverordnung (VBV) des Kantons Luzern seit dem Jahr 2020 bis zum heutigen Zeitpunkt verfügt?

Seit dem Jahr 2020 wurden an den beteiligten Schulen verschiedene Disziplinar massnahmen gemäss § 18 Absatz 1 lit. a–h der Volksschul bildungsverordnung (VBV) des Kantons Luzern angewendet. Die Massnahmen a-c können von den Klassenlehrpersonen eigenständig verfügt und situativ eingesetzt werden. Die Massnahmen d-h werden über die Schulleitung verfügt.

Zusätzlicher Arbeit als erzieherische Konsequenz wurde vereinzelt ausgesprochen. Schriftliche Verwarnungen und Verweise wurden rund zwanzig Mal ausgesprochen. In fünf Fällen erfolgte eine temporäre oder dauerhafte Versetzung in eine andere Klasse, stets mit dem Ziel, dem betroffenen Jugendlichen ein förderliches Lernumfeld in einer stabil geführten Klasse zu bieten.

In besonders herausfordernden Situationen wurde gezielt mit der Schulinsel gearbeitet, insbesondere zur Verhaltensreflexion und strukturierten Reintegration in den Unterrichtsalltag. Unterrichtsausschlüsse wurden bei 32 Jugendlichen ausgesprochen. Drei Jugendliche mussten aufgrund schwerwiegender Vorfälle vollständig von der Schule ausgeschlossen werden.

6. Wie viele Schülerinnen und Schüler mussten seit 2020 für eine gewisse Zeit vom Unterricht an der Schule temporär ausgeschlossen werden? Konnten innert nützlicher Frist Lösungen gefunden werden?

Siehe Antwort Frage 5.

Gemäss geltender Regelung können Schulausschlüsse für eine Dauer von maximal sechs Schulwochen pro Schuljahr verfügt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler grundsätzlich wieder in den regulären Unterricht zu integrieren. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass temporäre Schulausschlüsse oftmals nur eine geringe oder gar keine nachhaltige Wirkung auf das Verhalten der Jugendlichen haben. Die Situation nach der Wiedereingliederung bleibt häufig herausfordernd und erfordert von allen Beteiligten ein hohes Mass an Begleitung und pädagogischer Unterstützung.

Je nach Einzelfall kann die Zeit während eines Ausschlusses dazu genutzt werden, gemeinsam mit den Eltern, den zuständigen Fachstellen und der Schule alternative und geeignetere Anschlusslösungen zu prüfen. In einzelnen Fällen konnten im Ausschlusszeitraum tragfähige Perspektiven erarbeitet werden, beispielsweise in Form von begleiteten Arbeitseinsätzen, dem Übergang in eine Sonderschule, einer

Zusammenarbeit mit Institutionen wie «Dreipunkt» oder einer kombinierten Lösung aus schulischer Beschulung und praktischer Tätigkeit. Ziel bleibt stets, eine tragfähige und entwicklungsfördernde Lösung für den betroffenen Jugendlichen zu finden.

7. Wie ist das Vorgehen, wenn ein/e Schülerin / Schüler nach Unterrichtsausschluss wieder in den Unterricht zurückkehrt? Gibt es Unterstützungsangebote, beispielsweise durch die Begleitung einer Fachperson Jugendgewalt?

Die Rückkehr einer Schülerin oder eines Schülers nach einem Unterrichtsausschluss stellt eine sensible Phase dar und muss sorgfältig begleitet werden. Eine unvorbereitete Wiedereingliederung ohne begleitende Unterstützung erweist sich in der Praxis oftmals als problematisch und birgt das Risiko, dass sich die bisherigen Konflikte rasch wiederholen oder verstärken.

Daher wird grossen Wert auf eine strukturierte Rückkehr gelegt. In der Regel finden während dem Schulausschluss und vor der Reintegration Gespräche zwischen der Schülerin bzw. dem Schüler, den Eltern, der Klassenlehrperson und der Schulleitung statt. Ziel dieser Gespräche ist es, Bedingungen für die Rückkehr zu formulieren und gemeinsam konkrete Vereinbarungen zu treffen.

Unterstützungsangebote wie die Schulsozialarbeit oder das Case Management können in dieser Phase eine entscheidende Rolle spielen. Sie bieten eine kontinuierliche Begleitung, helfen bei der Reflexion des Verhaltens und unterstützen den Aufbau von tragfähigen Strukturen im Schulalltag. In bestimmten Fällen kann zudem die Begleitung durch externe Fachpersonen, beispielsweise aus dem Bereich Jugendgewaltprävention, hinzugezogen werden.

8. Wie werden Lehrpersonen bei Vorfällen während dem Unterricht und in den Pausen unterstützt?

Für Lehrpersonen ist es stets herausfordernd, angemessen auf Vorfälle während des Unterrichts oder in den Pausen zu reagieren. Jede Situation ist individuell zu betrachten, da sie sich in einem komplexen Zusammenspiel verschiedener Systeme ereignet, die auf die Lernenden einwirken, darunter Familie, Peergroup, Schule und weitere soziale Umfelder. Diese Systeme funktionieren nach unterschiedlichen Regeln und Dynamiken, was zur Folge hat, dass es keine einheitliche Lösung im Umgang mit Fehlverhalten gibt.

Die Lehrperson wird primär durch die Schulleitung und die Schulsozialarbeit unterstützt. Diese stehen beratend zur Seite, helfen bei der Einordnung des Vorfalls, begleiten Gespräche mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern und koordinieren bei Bedarf weitere Massnahmen. Unterstützersysteme sowie Time-In Angebote sind eingerichtet.

9. Welche Unterstützung gibt es für die Opfer von jugendlichem Fehlverhalten?

Opfer von jugendlichem Fehlverhalten erhalten gezielte Unterstützung insbesondere durch die Schulsozialarbeit (SSA) und die Schulleitung als erste Ansprechpersonen. Sie begleiten die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler, klären die Situation und stellen bei Bedarf den Kontakt zu weiterführenden Angeboten her. Extern bieten die Beratungsstelle Contact, die Offene Jugendarbeit sowie die Opferberatungsstelle weiterführende Unterstützung an, sei es in Form von psychosozialer Beratung, rechtlicher Information oder begleitender Gespräche. Auch der Einbezug der Eltern oder die Unterstützung der Schuldienste wird angestrebt, um das Opfer selbst und das soziale und familiäre Umfeld zu stärken.

10. Werden präventive Massnahmen geprüft, um die Situation an den Krienser Sekundarschulen nachhaltig zu beruhigen und zu verbessern? Falls ja, welche Massnahmen sind dies? Sind genügend Mittel für präventive Massnahmen vorhanden?

Die Stadt Kriens hat *inplus ag* mit einer externen Bedarfsanalyse beauftragt und damit einen wichtigen Schritt unternommen, um systematisch präventive Massnahmen zu

prüfen. Der Bericht, der vom Bildungs- und Kulturdepartement sowie vom Bau- und Umweltdepartement (Sicherheit) in Auftrag gegeben wurde, analysiert umfassend die Ausgangslage, erhebt Bedürfnisse mehrerer Zielgruppen (Schlüsselpersonen, Lehrpersonen, Eltern, Jugendliche) und priorisiert Handlungsfelder und Massnahmen, mit dem Ziel, nachhaltig wirksame Prävention gegen Jugendgewalt zu entwickeln. Der Bericht liegt seit Juni 2025 vor. Ziel ist, dass mit den vorliegenden Daten aus diesem Bericht bis im Frühling 2026 konkrete Massnahmen zur Umsetzung vorliegen.

11. Sind die bestehenden Strukturen zur Bewältigung von groben Regelverstössen wie z.B. Vandalismus, Körperverletzung sowie Mobbing an den (Sekundar)schulen der Stadt Kriens ausreichend, oder braucht es eine Verbesserung? Falls es Verbesserungen braucht, welches sind diese und wie ist das weitere Vorgehen?

Die bestehenden Strukturen sind nicht ausreichend. Zwar geht die Schule davon aus, dass ein positives Arbeits- und Lernklima wesentlich dazu beiträgt, schwieriges Verhalten zu reduzieren und unternimmt dafür bereits viel: Sie legt Wert auf tragfähige Beziehungen zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern, fördert eine enge Vernetzung innerhalb des Schulteams, arbeitet intensiv mit Familien und externen Fachstellen zusammen, gestaltet den Unterricht differenziert und fördert gezielt die Partizipation der Lernenden sowie eine lösungsorientierte Sprache.

Um grobe Regelverstösse wie Vandalismus, Körperverletzung oder Mobbing jedoch wirksam zu bewältigen, braucht es eine gestärkte Koordination und klare Zuständigkeiten. Der Bericht der *inplus ag* weist deutlich darauf hin. Dazu gehören eine zentrale Schnittstelle zwischen Schule, Jugendhilfe, Polizei und Elternarbeit sowie ein stadtweit einheitliches Kriseninterventionskonzept mit klaren Rollen, Abläufen und Eskalationsstufen. Ein städtisches Kriseninterventionsteam mit verbindlicher Handlungskompetenz soll ein rasches Eingreifen in Akutfällen ermöglichen.

Die Wirksamkeit kann zudem durch ergänzende Interventionsformen erhöht werden, beispielsweise mit einem konsequenten Case Management bei Mehrfachauffälligkeiten. Darüber hinaus würde ein flächendeckendes Präventionskonzept und umfassende Schulungen zu bestehenden Verfahren, um die Handlungssicherheit zu erhöhen und Fehlverhalten frühzeitig zu adressieren, wirksam unterstützen. Dieses wird für das Schuljahr 2026/2027 erstellt werden.